



**Aufsichtsbehörde
nach dem
Wohn- und Teilhabegesetz**

(WTG-Behörde)

Tätigkeitsbericht

2021 - 2022

Impressum

Herausgeber: Hochsauerlandkreis - Der Landrat
Sachgebiet 52/3 – WTG-Aufsicht / Sozialplanung
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Redaktion: Elke Rathöfer
Telefon: 02961 / 94-3368
Fax: 02961 / 26 112
E-Mail: heimaufsicht@hochsauerlandkreis.de

Internetpräsenz: www.hochsauerlandkreis.de

Veröffentlichung: Juni 2023

Anmerkungen:

Im nachfolgenden Bericht wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Form (z.B. Nutzer, Leistungsanbieter o.ä.) verwendet. Selbstverständlich ist hiermit immer auch die weibliche Form gemeint.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie Druckfehler in diesem Bericht wird keine Gewähr übernommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
1.2. Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)	4
1.3. Zuständige Behörde, Aufsicht	4
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	5
2.1. Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	5
2.2. Fortbildungen	5
2.3. Qualitätsmanagement	6
3. Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis	7
3.1. Grunddaten	7
3.1.1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot.....	7
3.1.2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	8
3.1.3. Angebote des Servicewohnens.....	9
3.1.4. Ambulante Dienste.....	10
3.1.5. Gasteinrichtungen.....	11
3.2. Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	14
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	15
4.1. Beratung und Information	15
4.2. Überwachung	17
4.2.1. Prüftätigkeit.....	18
4.2.1.1. Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	18
4.2.1.2. Anlassprüfungen / sonstige Prüfungen	19
4.2.1.3. Prüfungsergebnisse.....	20
4.2.1.4. Gemeinsame Prüfungen	21
4.2.1.5. Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen	21
4.2.1.6. Quantitative Angaben über Betrugsfälle	22
4.2.1.7. Beschwerdebearbeitung	22
4.2.1.8. Abweichungen (Befreiungen)	23
4.2.2. Gebührenerhebung.....	23
4.2.3. Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen.....	23
4.3. Corona-bedingte Maßnahmen.....	24
4.3.1. COVID-Infizierten- und Todeszahlen	24
4.3.2. Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen	25
4.3.3. Informationen zu Sonderfällen und mutierten Virusvarianten.....	25
4.3.4. Sonstiges	25
4.4. Zusammenarbeit und Kooperation	25
4.5. Sonstige Aufgaben	26
5. Fazit und Ausblick	28
6. Ansprechpartner	29
7. Anlagen, Links	30
8. Abbildungs- und Diagrammverzeichnis	30

1. Allgemeines

1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Der nachfolgende Tätigkeitsbericht bezieht sich auf die Jahre 2021 und 2022 und gibt einen allgemeinen Überblick über die Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis, die Zahl der Nutzer sowie die verschiedenen Handlungsfelder der WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises.

1.2. Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)

Der Schutzbereich des WTG umfasst neben den klassischen stationären Einrichtungen (sog. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot) auch Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste sowie Gasteinrichtungen (Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und Hospize).

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

1.3. Zuständige Behörde, Aufsicht

Sachlich zuständig für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind gem. § 43 Abs. 1 WTG die Kreise und kreisfreien Städte als Beratungs- und Prüfbehörden. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Bei Gefahr im Verzug können sie an Stelle der örtlichen Ordnungsbehörde die Befugnisse nach dem Ordnungsbehördengesetz wahrnehmen.

Örtlich zuständig ist gem. § 43 Abs. 2 WTG die Beratungs- und Prüfbehörde, in deren Bezirk das Leistungsangebot nach dem WTG erbracht wird. Aufsichtsbehörden über die Kreise und kreisfreien Städte sind gem. § 43 Abs. 3 WTG die Bezirksregierungen (für den Hochsauerlandkreis ist dies die Bezirksregierung Arnsberg).

Oberste Aufsichtsbehörde ist gem. § 43 Abs. 4 WTG das zuständige Ministerium (hier: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – MAGS NRW).

Sachlich und örtlich zuständig für die Beratung und Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis ist die WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises.

Organisatorisch ist die WTG-Behörde dem Fachdienst 52 „Soziales“ und hier dem Sachgebiet 52/3 „WTG-Aufsicht / Sozialplanung“ zugeordnet.

Die WTG-Behörde hat ihren Sitz im Kreishausgebäude Brilon, Am Rothaarsteig 1. Zwei Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde hatten während des Berichtszeitraumes ihr Büro zunächst im Kreishausgebäude Meschede und ab dem 01.07.2021 im Kreishausgebäude Arnsberg, Eichholzstr. 11.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1. Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Zum 31.12.2022 war die WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises personell wie folgt besetzt:

Tabelle 1: Personelle Besetzung der WTG-Behörde (Stand: 31.12.2022)

Funktion	Stellenanteil	Qualifikation
Sachgebietsleitung (1)	0,5	Dipl. Verwaltungswirtin
Verwaltungsmitarbeiter (4)	3,63	Dipl. Verwaltungswirtin, Verwaltungsfachwirtin, Verwaltungsfachangestellte mit einer pflegefachlichen Ausbildung und Qualitätsmanagement-Zusatzausbildung
Pflegefachkräfte (3)	2,17	examinierte Krankenschwestern

Quelle: Hochsauerlandkreis / eigene Datenerhebung / Stellenplan

Die personelle Besetzung der WTG-Behörde hat sich im Laufe des Berichtszeitraumes aufgrund von Stundenaufstockungen einer Verwaltungsmitarbeiterin geändert. Somit ergibt sich im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum bei den Verwaltungsmitarbeitern eine Veränderung von 3,17 auf 3,63 Stellenanteilen. Bei den Pflegefachkräften¹ liegt der Stellenanteil unverändert bei 2,17 VZÄ.

Die Aufgabenwahrnehmung in der WTG-Behörde erfordert neben umfangreichem Fachwissen, eine gute Durchsetzungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Stresstoleranz und eine hohe zeitliche und organisatorische Flexibilität. Aufgrund der langjährigen Aufgabenwahrnehmung verfügen die Mitarbeiter der WTG-Behörde über einen hohen Wissensstand und umfangreiche Erfahrungen in ihrem Aufgabengebiet.

2.2. Fortbildungen

Zur Sicherstellung und zum Erhalt der Qualität in der Aufgabenwahrnehmung werden die Mitarbeiter der WTG-Behörde regelmäßig in allgemeinen und fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen geschult.

Im Berichtszeitraum haben einzelne Mitarbeiter der WTG-Behörde, je nach beruflicher Qualifikation, an folgenden Schulungen / Veranstaltungen teilgenommen:

- Beschwerdeverfahren zum Schutz pflegebedürftiger Menschen,
- Altenpflegekongress Dortmund,
- Pflegegutachten Medizinischer Dienst (MD),
- das Begutachtungsinstrument und die 5 Pflegegrade,
- das neue Personalbemessungsinstrument,
- bpa-Fachtagung,
- Altenpflegekongress,
- Arbeitskreis Pflegefachkräfte,
- Arbeitskreis kommunale WTG-Behörden,
- Interne Schulungsangebote des Hochsauerlandkreises.

¹ Die Pflegefachkräfte nehmen, neben den Aufgaben der WTG-Behörde, noch weitere Tätigkeiten im Fachdienst Soziales wahr (z.B. die Festlegung der Hilfe und Unterstützungsbedarfe im Bereich ambulanter Hilfen oder die Einstufung in Pflegegrade sowie die Feststellung von Heimnotwendigkeiten bei Pflegegrad 2 und weniger). Ferner sind sie beratend für das Beratungsangebot „ambulant vor stationär“ tätig.

2.3. Qualitätsmanagement

Die WTG-Behörde legt besonderen Wert auf die Durchführung qualitativ gleichwertiger Prüfungen, eine einheitliche Rechtsanwendung sowie eine zügige Weitergabe relevanter Informationen an alle Mitarbeiter im Team.

Zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Aufgabenerledigung, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- regelmäßige, ca. einmal monatlich, stattfindende Teambesprechungen der Mitarbeiter der WTG-Behörde zum Austausch aktueller und besonderer Sachverhalte, einer einheitlichen Rechtsanwendung sowie zum Treffen von Absprachen,
- grundsätzliche Durchführung der Prüfungen mit mind. zwei Mitarbeitern (in der Regel eine Verwaltungskraft und eine Pflegefachkraft),
- Ablaufpläne „Checklisten“ zu verschiedenen Tätigkeitsbereichen,
- „Vier-Augen-Prinzip“ bei der Erstellung von Prüfberichten, Bescheiden und Anordnungen,
- enge Zusammenarbeit mit der Leitungsebene bei besonderen Vorkommnissen und Beschwerdefällen,
- Teilnahme an dem Arbeitskreis der Heimaufsichten auf Bezirksregierungsebene sowie an den Dienstbesprechungen der Bezirksregierung Arnsberg und des MAGS, in der Regel von zwei Mitarbeiterinnen,
- Teilnahme an externen und internen Schulungsangeboten,
- Einarbeitung neuer Mitarbeiter durch Hospitation, z.B. bei Regelprüfungen und Bauabnahmen,
- Beteiligung der Aufsichtsbehörden bei rechtlich umfassenden Sachverhalten bzw. Rechtsauslegungsfragen.

3. Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis

Im Hochsauerlandkreis werden Wohn- und Betreuungsangebote in Form von Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste sowie Gasteinrichtungen vorgehalten.

3.1. Grunddaten

Im Folgenden wird ein Überblick über die verschiedenen Pflege- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis und deren Anzahl zum Stand 31.12.2022 gegeben:

Tabelle 2: Einrichtungsarten und deren Anzahl (Stand: 31.12.2022):

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot		63
	Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	38
	Einrichtungen der Eingliederungshilfe	25
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen		25
	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	15
	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	10
Angebote des Servicewohnens		31
Ambulante Dienste		104
	Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach SGB XI	44
	Ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung nach SGB IX	12
	Unterstützungsangebote im Alltag	42
	Ambulante Hospiz-/ Palliativdienste	6
Gasteinrichtungen		32
	Hospize	1
	Einrichtungen der Tagespflege	27
	Einrichtungen der Nachtpflege	-
	Kurzzeitpflegeeinrichtungen	4 ²

Quelle: Datenbank PfAD.wtg

Der Bedarf an weiteren Pflege- und Betreuungsplätzen ergibt sich aus dem aktuellen Pflegebedarfsplan des Hochsauerlandkreises mit Stand 01/2023³.

3.1.1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (EuLa) haben den Zweck, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen.

Unter dem Oberbegriff EuLa werden vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zusammengefasst:

- **Vollstationäre Pflegeeinrichtungen**
Über den gesamten Hochsauerlandkreis verteilt gibt es 38 vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit insgesamt 2.779 Pflegeplätzen.
- **Einrichtungen der Eingliederungshilfe**
In den 25 Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden insgesamt 1.455 Wohnplätzen vorgehalten, davon 310 Plätze in Außenwohngruppen.
Die 25 Einrichtungen verteilen sich auf sechs Einzeleinrichtungen sowie sechs Verbünde⁴ mit jeweils zwei bis sechs Einrichtungen.

² zwei Einrichtungen werden im Rahmen eines Modellprojekts geführt (s. Ziffer 3.1.5).

³ Pflegebedarfsplan HSK 2021–2022 (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/soziales/sozialplanung>)

⁴ Grundlage für die Verbundbildung ist, dass die Einrichtungen den gleichen Träger, eine identische Fachleitung, die gleiche Fachrichtung sowie ein identisches Qualitätsmanagement haben.

Die Verteilung der EuLas sowie der Pflege- und Wohnplätze in den EuLas auf die einzelnen Städte und Gemeinden stellt sich wie folgt dar:

Diagramm 1: Verteilung der EuLas (Stand 31.12.2022)

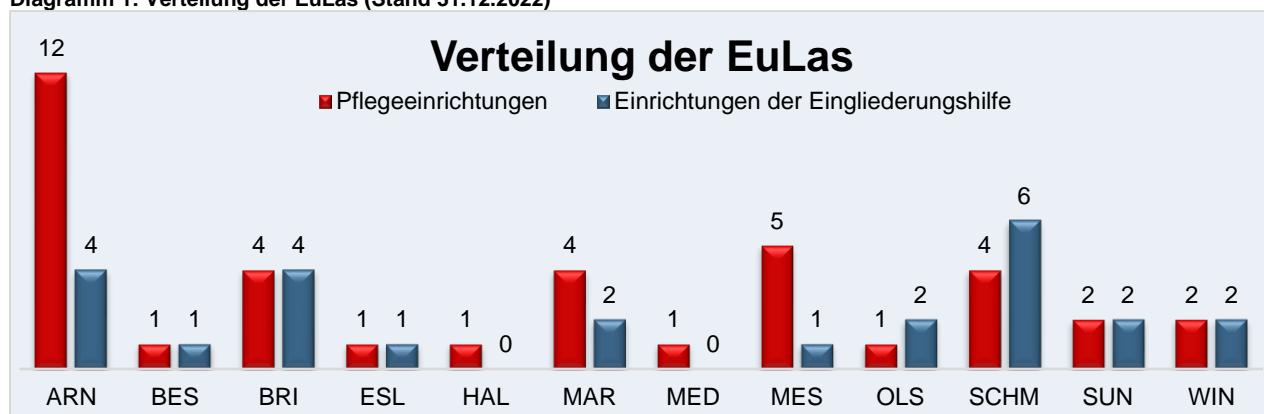
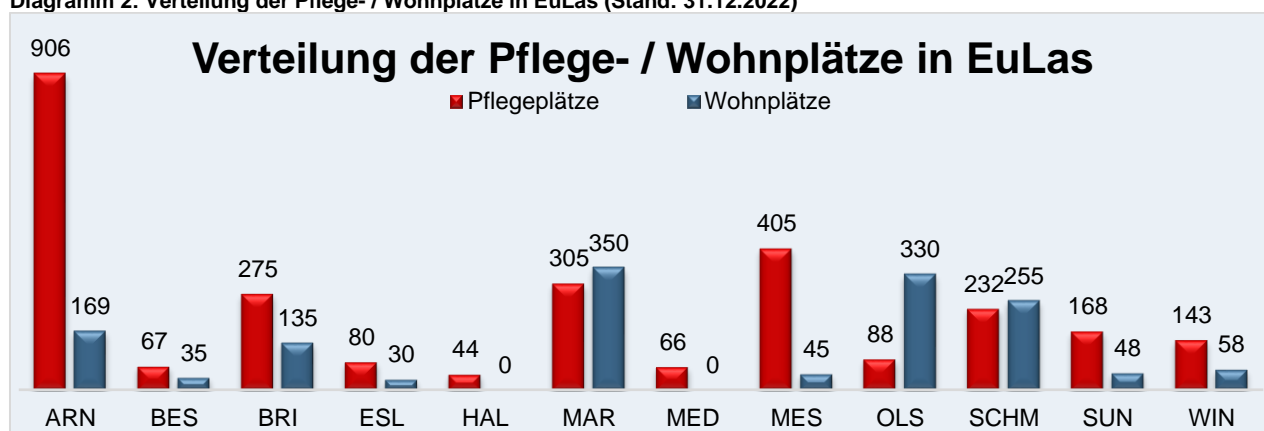


Diagramm 2: Verteilung der Pflege- / Wohnplätze in EuLas (Stand: 31.12.2022)



Quellen: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

3.1.2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften (WGs) mit Betreuungsleistungen sind Angebote, bei denen mehrere auf Unterstützung und/oder Pflege angewiesene Menschen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben und angemessene Betreuungsleistungen erhalten.

Unterschieden wird zwischen selbstverantworteten und anbieterverantworteten WGs mit Betreuungsleistungen.

- **Selbstverantwortete WGs**

WGs sind selbstverantwortet, wenn die Nutzer alle Entscheidungen in eigener Verantwortung treffen und sie unabhängig vom Vermieter und/oder Anbietern von Betreuungsleistungen sind. Die Nutzer müssen demnach mindestens

- frei bei der Wahl des Leistungsanbieters sein,
- das Hausrecht ausüben,
- die Gemeinschaftsräume selbst gestalten,
- die gemeinschaftlichen Finanzmittel selbst verwalten und
- die Lebens- und Haushaltsführung sowie das Alltagsleben selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten.

Im Hochsauerlandkreis gibt es zehn selbstverantwortete WGs.

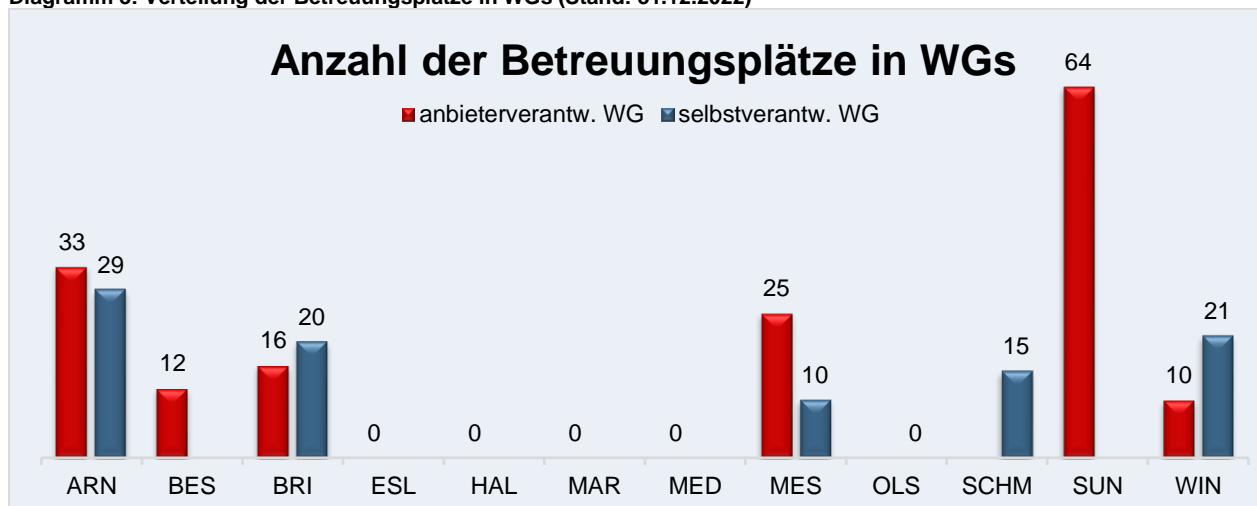
- **Anbieterverantwortete WG**

WGs sind anbieterverantwortet, wenn die Wohnraumüberlassung und die Betreuungsleistungen nicht rechtlich unabhängig voneinander sind.

Im Hochsauerlandkreis gibt es 15 anbieterverantwortete WGs.

Verteilt auf den Hochsauerlandkreis werden in den insgesamt 25 WGs 255 Betreuungsplätze angeboten:

Diagramm 3: Verteilung der Betreuungsplätze in WGs (Stand: 31.12.2022)



Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

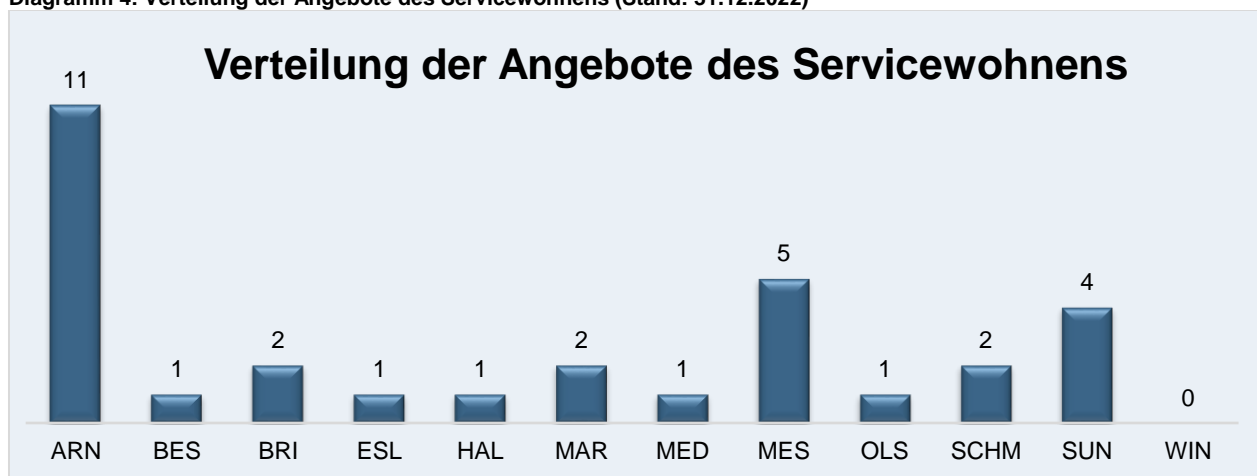
3.1.3. Angebote des Servicewohnens

Das Servicewohnen umfasst Wohnangebote für ältere Menschen, die noch nicht pflegebedürftig sind. Hier wird die Wohnraumüberlassung mit allgemeinen Unterstützungsangeboten wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste verbunden.

Durch das Servicewohnen wird eine weitestgehend selbstständige Lebensführung in der eigenen Wohnung, auch bei Nachlassen der körperlichen Leistungsfähigkeit und zunehmender Hilfebedürftigkeit, ermöglicht.

Der WTG-Behörde sind derzeit 31 Angebote des Servicewohnens bekannt.

Diagramm 4: Verteilung der Angebote des Servicewohnens (Stand: 31.12.2022)



Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

3.1.4. Ambulante Dienste

Auch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste fallen in den Geltungsbereich des WTG. Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen (sog. Pflegesachleistungen) erbringen.

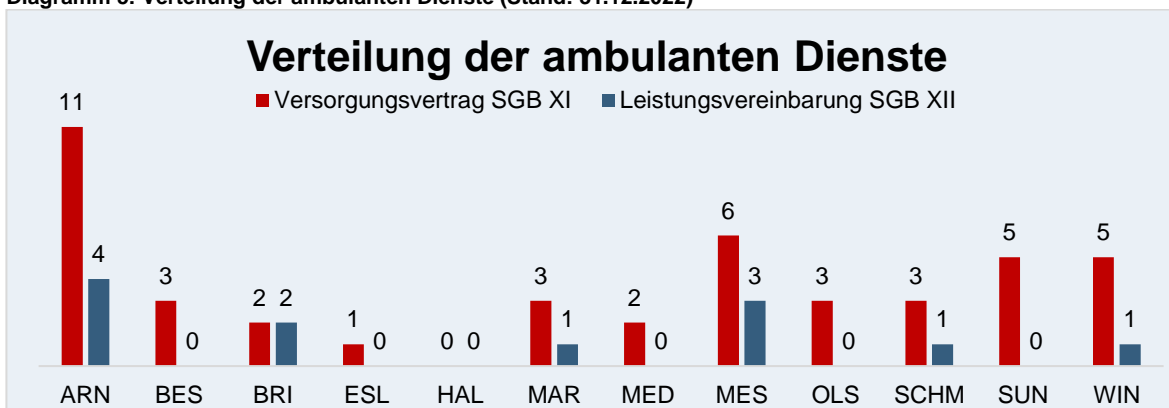
Ambulante Dienste übernehmen die pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung von pflegebedürftigen Menschen in deren eigener Häuslichkeit.

Im Hochsauerlandkreis gibt es ambulante Pflegedienste, Angebote zur Unterstützung im Alltag und ambulante Hospiz-/und Palliativdienste.

- **Ambulante Pflegedienste**

Im Hochsauerlandkreis sind derzeit 44 ambulante Pflegedienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI sowie 12 ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung gem. §§ 123 ff. SGB XII erfasst.

Diagramm 5: Verteilung der ambulanten Dienste (Stand: 31.12.2022)



Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

- **Angebote zur Unterstützung im Alltag**

Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können.

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag richten sich an besondere Zielgruppen, beispielsweise an Menschen mit körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigungen oder an besondere Altersgruppen wie z.B. Kinder/Jugendliche.

Zu den Unterstützungsangeboten im Alltag gehören:

- Betreuungsangebote

Dies sind Angebote, bei denen die Betreuung der pflegebedürftigen Personen entsprechend ihrem individuellen Betreuungsbedarf im Vordergrund steht, insbesondere die Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung bei Beschäftigungen und Aktivitäten.

Die Leistungen dieser Angebote können sowohl in Betreuungsgruppen als auch in Form der Einzelbetreuung erbracht werden.

- Angebote zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen

Diese sind darauf ausgerichtet, Unterstützung zu bieten und somit die Anforderungen des Alltags und der übernommenen Pflegeverantwortung besser zu bewältigen.

- Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen durch Hilfen bei der Haushaltsführung
Diese erbringen hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen, die darauf ausgerichtet sind, der Versorgung pflegebedürftiger Personen im alltäglichen Leben zu dienen.
- Angebote zur Entlastung pflegebedürftiger Personen durch individuelle Hilfen im Alltag
Diese sind darauf ausgerichtet, vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten der pflegebedürftigen Personen zu stärken oder zu stabilisieren. Sie dienen dazu, sie zu unterstützen und zu befähigen, die Anforderungen des Alltags zu bewältigen sowie gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, beispielsweise Begleitung zu Arztbesuchen, Behördengänge oder kulturellen Veranstaltungen.

Zum 31.12.2022 gab es im Hochsauerlandkreis 44 anerkannte Unterstützungsangebote, davon sechs Betreuungsgruppen.

Diagramm 6: Verteilung der Unterstützungsangebote (Stand: 31.12.2022)



Quelle: Datenbank PfAD.uia

- **Ambulante Hospiz-/Palliativdienste**

Ambulante Hospiz-/Palliativdienste stellen eine Sonderform der ambulanten Dienste dar.

Ehrenamtliche Mitarbeiter stehen bereit, um Sterbende zu Hause oder in einer Pflegeeinrichtung aufzusuchen und zu begleiten. In der Regel steht ein 24-stündiger Bereitschaftsdienst zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit erfolgt in Kooperation mit Palliativnetzwerken, in denen spezialisierte Pflegedienste, Palliativmediziner, Apotheken, Schmerztherapeuten, Physiotherapeuten und Pflegeeinrichtungen erfasst sind.

Pflegeleistungen werden von ambulanten Hospiz-/Palliativdiensten nicht angeboten. Die Finanzierung erfolgt über Spenden.

Der WTG-Behörde sind derzeit sechs ambulante Hospiz-/Palliativdienste im Hochsauerlandkreis bekannt.

3.1.5. Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen für einen bestimmten Zeitraum anzubieten.

Unter den Begriff „Gasteinrichtungen“ werden Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege zusammengefasst.

- **Hospize**

Hospize stellen die palliativ-pflegerische und palliativ-medizinische Versorgung durch Vertragsärzte sowie eine psychosoziale und spirituelle Betreuung schwerstkranker, sterbender Menschen sicher. Auch die Betreuung und Schulung betroffener Angehöriger gehört zu den Aufgaben von Hospizen.

Im Hochsauerlandkreis gibt es ein Hospiz in der Stadt Arnsberg mit acht Pflegeplätzen.

- **Tages- und Nachtpflege**

Einrichtungen der Tages- bzw. Nachtpflege bieten pflegebedürftigen Menschen tagsüber bzw. nachts umfassende Pflege- und Betreuungsleistungen außerhalb der eigenen Häuslichkeit an.

Tagespflegeeinrichtungen

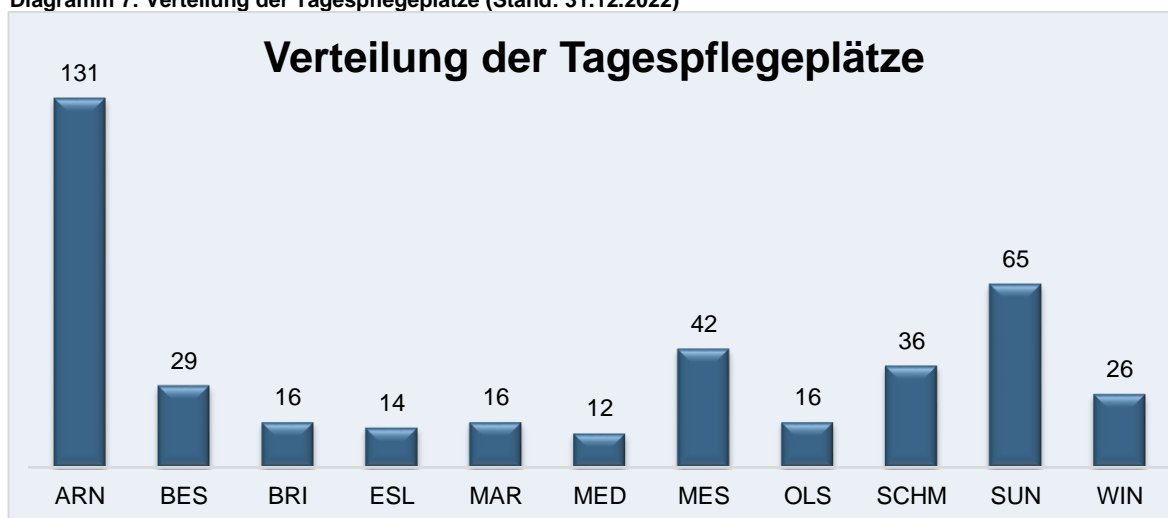
Angebote der Tagespflege tragen zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie zum Erhalt ihrer Pflegebereitschaft bei und stellen daher eine wichtige Säule in der Pflegelandschaft dar. Mit dem Angebot wird eine möglichst lange pflegerische Versorgung in der eigenen Häuslichkeit unterstützt.

Für die pflegebedürftigen Personen wird die Möglichkeit geschaffen, mit anderen Menschen in Kontakt zu kommen; zudem erfolgt eine Förderung der Alltagsfähigkeit; Pflege und therapeutische Maßnahmen werden in diesen Einrichtungen ebenfalls angeboten.

Im Hochsauerlandkreis sind 27 Tagespflegeeinrichtungen vorhanden, in denen jeweils zwischen zwölf und 20 Gäste betreut werden können.

Zum Stichtag 31.12.2022 wurden insgesamt 403 Tagespflegeplätze vorgehalten.

Diagramm 7: Verteilung der Tagespflegeplätze (Stand: 31.12.2022)



Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

Nachtpflegeeinrichtungen

In Einrichtungen der Nachtpflege werden die Pflegebedürftigen vom späten Nachmittag bis zum nächsten Morgen versorgt. Den Tag verbringen sie in der privaten Häuslichkeit.

Diese Form der Pflege eignet sich zum Beispiel für Menschen mit Demenz, die nachts besonders aktiv sind und deren Angehörige deshalb unter akutem Schlafmangel leiden oder für Patienten, die auch nachts medizinisch behandelt oder überwacht werden müssen.

Angebote der Nachtpflege gibt es im Hochsauerlandkreis nach wie vor nicht.

- **Kurzzeitpflege**

Kurzzeitpflege bedeutet stationäre Pflege auf Zeit. Sie kann genutzt werden, um

- im Anschluss an eine stationäre Behandlung Pflegebedürftigkeit zu verhindern oder wenigstens den Grad der Pflegebedürftigkeit so weit wie möglich zu senken,
- während des Aufenthaltes die nötige Versorgungskette zum Verbleib des Pflegebedürftigen in der häuslichen Umgebung aufzubauen,
- bei einer vorübergehenden Verschlimmerung des Pflegezustandes eine dauerhafte Unterbringung zu vermeiden,
- eventuelle Krisensituationen wie beispielsweise die Erkrankung der Hauptpflegeperson zu entschärfen,
- den Pflegepersonen einen Urlaub von der Pflege zu ermöglichen.

Im Hochsauerlandkreis werden verschiedene Formen der Kurzzeitpflege vorgehalten:

- Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Gemeint sind hiermit Einrichtungen, die ausschließlich über Kurzzeitpflegeplätze verfügen.

Im Hochsauerlandkreises werden solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen am Krankenhaus der Stadt Winterberg mit neun Plätzen und am St. Johannes Pflegezentrum Arnsberg mit zehn Plätzen vorgehalten

- „Kurzzeitpflege im Krankenhaus“

Mit dem Modellprojekt „Kurzzeitpflege im Krankenhaus“ haben die Landesverbände der Pflegekassen und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Beteiligung der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen eine Möglichkeit für Krankenhäuser geschaffen, Kurzzeitpflegeplätze anzubieten. Dies kann sowohl in Form von eingestreuten Plätzen im Krankenhaus als auch durch separate Einrichtungen geschehen, die an das Krankenhaus angebunden sind.

Im Hochsauerlandkreis haben das St. Marienhospital in Marsberg und die Neurologische Klinik am Sorpensee in Sundern entsprechende Versorgungsverträge abgeschlossen.

Die Versorgungsverträge waren anfangs auf zwei Jahre befristet, wurden jedoch durch einen Erlass des MAGS verlängert, zunächst bis zum 31.12.2023.

- „Solitäre“ Kurzzeitpflegeplätze

Solitäre Kurzzeitpflegeplätze wurden zur Umsetzung der Einzelzimmerquote in den Pflegeeinrichtungen und den in diesem Zusammenhang ausgesprochenen Ausnahmegenehmigungen geschaffen.

Nach Umsetzung der Baumaßnahmen zur Realisierung der Einzelzimmerquote hat sich die Anzahl solitärer Kurzzeitpflegeplätze in den Einrichtungen auf nunmehr noch sechs Plätze reduziert.

- „Eingestreute“ Kurzzeitpflegeplätze

Diese Kurzzeitpflegeplätze werden von den Pflegeeinrichtungen im Rahmen ihrer regulären Kapazitäten vorgehalten. Die Plätze sind variabel und können auch mit Dauerbewohnern belegt werden.

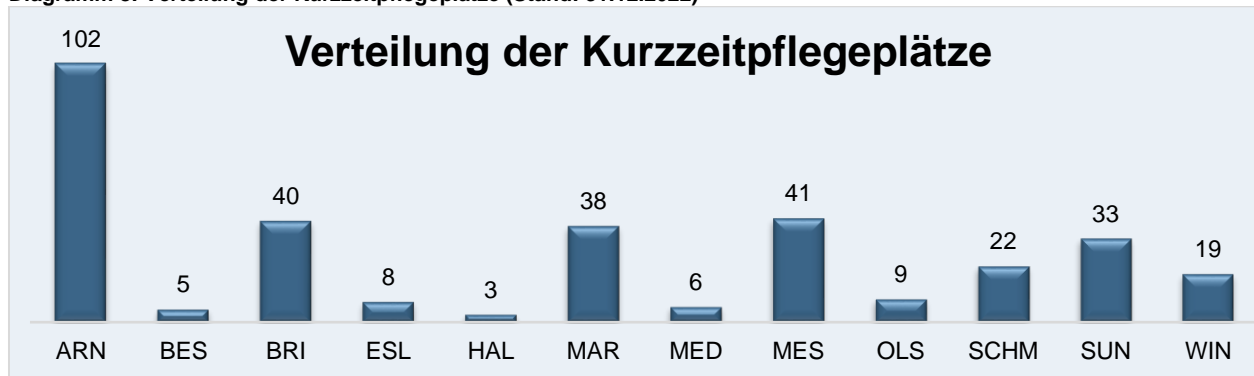
Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze können nach Vereinbarung mit der Pflegekasse bereitgestellt werden. Bei Nichtauslastung der Dauerpflegeplätze können diese Plätze dann im Rahmen der bewilligten Anzahl mit Kurzzeitpflegegästen belegt werden.

Im Hochsauerlandkreis bieten derzeit 37 der insgesamt 38 vollstationären Pflegeeinrichtungen im Rahmen freier Kapazitäten eingestreute Kurzzeitpflegeplätze an.

Insgesamt werden im Hochsauerlandkreis 326 Kurzzeitpflegeplätze vorgehalten, davon

- 19 Plätze in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen,
- 16 Plätze im Rahmen des Modellprojekts „Kurzzeitpflege im Krankenhaus“,
- 6 „solitäre“ Kurzzeitpflegeplätze sowie
- 285⁵ „eingestreute“ Kurzzeitpflegplätze.

Diagramm 8: Verteilung der Kurzzeitpflegeplätze (Stand: 31.12.2022)



Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

3.2. Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Zum Berichtszeitraum 2019/2020 haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Tabelle 3: Veränderungen zum Vorbericht

Einrichtungsart	Stand: 31.12.2020		Stand: 31.12.2022	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	39	2.815	38	2.779
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	24	1.525	25	1.455
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	12	105	15	160
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	10	102	10	95
Angebote des Servicewohnens	28	k.A.	31	k.A.
Ambulante Pflegedienste	56	k.A.	56	k.A.
Unterstützungsangebote im Alltag	42	k.A.	44	k.A.
Ambulante Hospiz-/ Palliativdienste	6	k.A.	6	k.A.
Hospize	1	8	1	8
Tagespflegeeinrichtungen	23	326	27	403
Nachpflegeeinrichtungen	0	0	0	0
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	2	19	2	19
Modellprojekt „Kurzzeitpflege im Krankenhaus“	2	16	2	16
solitäre Kurzzeitpflegeplätze	k.A.	26	k.A.	6
eingestreute Kurzzeitpflegeplätze	k.A.	281	k.A.	285

Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung sowie Datenbank PfAD.wtg

Abkürzung k.A. = keine Angabe

⁵ Anzahl eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze ist von der Gesamtbelegung der einzelnen Pflegeeinrichtungen abhängig, sodass die genannte Zahl eine nicht planbare Maximalzahl darstellt.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der WTG-Behörde sind das WTG, die Durchführungsverordnung zum WTG (WTG-DVO) sowie die Erlasse zum WTG.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nimmt die WTG-Behörde vielfältige Aufgaben wahr:

- Beratung und Information der Nutzer, Angehörigen, Beschäftigten und Leistungsanbieter,
- Erfassung der Wohn- und Betreuungsangebote und Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem WTG (Statusprüfungen – Bewertung des Einrichtungscharakters),
- Prüfung und Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote auf das Erfüllen der Anforderungen nach dem WTG (Regelprüfungen),
- Bearbeitung und Überprüfung vorgebrachter Beschwerden (Anlassprüfungen),
- Gefahrenabwehr durch ordnungsbehördliche Maßnahmen,
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren,
- Prüfung anzeigepflichtiger Tatbestände, Pflege der Datenbank „PfAD.wtg“,
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Prüfinstitutionen, Koordinierungsfunktion beim Vollzug der Rechtsvorschriften, die in den Betreuungseinrichtungen Anwendung finden,
- Durchführung des Beratungs- und Abstimmungsverfahrens nach dem Alten- und Pflegegesetz NW (APG / NW),
- Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO).

Die Hauptaufgaben der WTG-Behörde werden im Folgenden näher erläutert.

4.1. Beratung und Information

Die Beratung ist eine zentrale Aufgabe der WTG-Behörde und nimmt entsprechend einen hohen Anteil der täglichen Arbeit ein.

Beratungen werden von der WTG-Behörde einerseits nach dem WTG vorgenommen, andererseits auch nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) und der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO):

- **Beratung nach dem WTG**

Gem. § 11 Abs. 1 WTG informiert und berät die WTG-Behörde Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und der Nutzer solcher Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden.

Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzer, deren Vertreter, Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach dem WTG erbringen oder erbringen wollen.

Die Anfragen erfolgten im Wesentlichen zu folgenden Themen:

- Pflegerische Versorgung: Umsetzung der Expertenstandards, Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, Führen der Pflegedokumentation / Strukturierten Informationssammlung („SIS“),
- Qualitätsmanagement: Erstellung von Konzeptionen und Verfahrensanweisungen,
- Mitwirkung und Mitbestimmung: Aufgabenwahrnehmung des Beirats, Wahlverfahren,
- Personal: Aufgabenwahrnehmung und Befugnisse der Beschäftigten,
- Beschwerdemanagement: Entgegennahme von Nachfragen und Beschwerden,
- Datenbank PfAD.wtg: Anwendungsfragen,
- Corona-Pandemie: Erläuterung aktueller Rechtsvorschriften, konzeptionelle Umsetzung der Regelungen, Umgang mit Besuchskonzepten und Hygienevorschriften.

- **Beratung nach dem APG**

Die WTG-Behörde berät im Rahmen des Beratungs- und Abstimmungsverfahrens nach dem Alten- und Pflegegesetz von der Planung und Umsetzung von Neu- und Umbauvorhaben bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen.

Beraten wurden insbesondere

- Leistungsanbieter zu Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen bestehender Einrichtungen, insbesondere im Hinblick der Einhaltung der Einzelzimmerquote,
- Investoren und Architekten zu Neu- und Umbauvorhaben,
- Projektentwickler zur Umsetzung alternativer Wohnformen.

Neben der durchgeführten Beratung bei der Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen, werden von der WTG-Behörde bei der Fertigstellung der Baumaßnahmen Bauabnahmen durchgeführt. Dies in der Regel unter Beteiligung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) Abteilung Bautechnische Prüfung – Fördermaßnahmen.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt zehn Bauabnahmen durchgeführt, davon neun in 2021 und eine in 2022.

- **Beratung nach der AnFöVO**

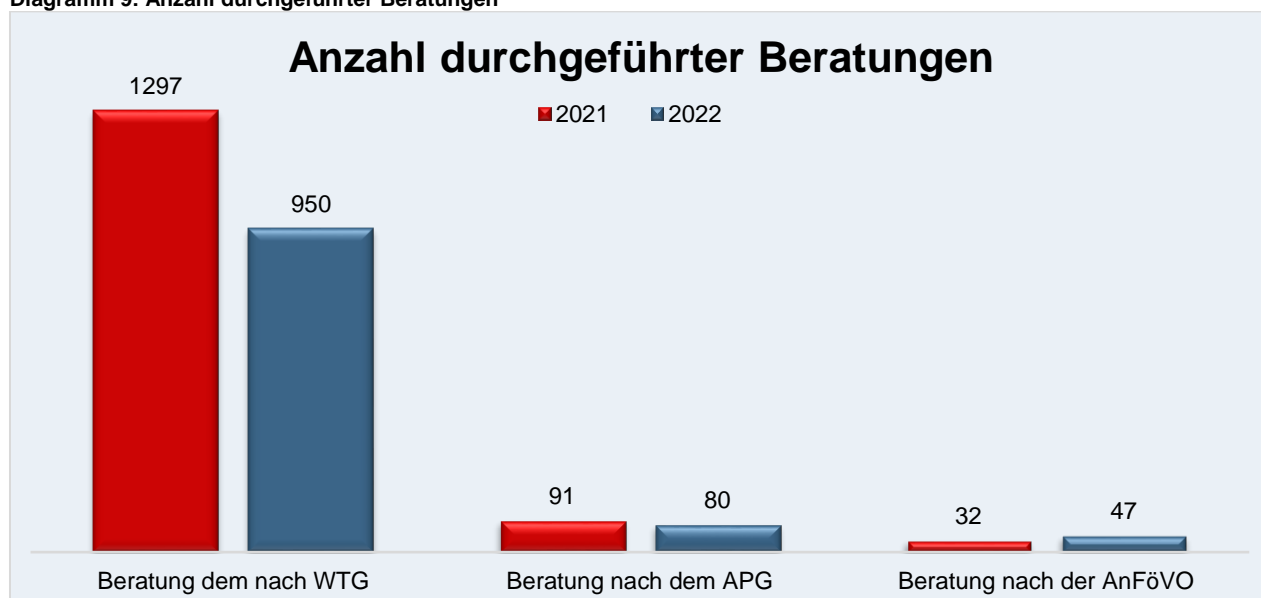
Das Aufgabenspektrum der WTG-Behörde beinhaltet auch die Beratung von Unterstützungsangeboten im Alltag.

Die Beratung erfolgt im Wesentlichen zu folgenden Anfragen:

- Anerkennungsverfahren,
- Erstellung der Leistungskonzepte,
- Basisqualifizierung,
- Fachkraftbegleitung,
- Erstellung der Tätigkeitsberichte.

Die Beratungen erfolgten im Berichtszeitraum zum Großteil telefonisch, aber auch schriftlich und in persönlichen Gesprächen.

Diagramm 9: Anzahl durchgeführter Beratungen



Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

Der erhöhte Beratungsaufwand nach dem WTG im ersten Berichtszeitraum resultierte insbesondere aus der mit der Pandemie verbundenen Unsicherheit von Einrichtungen und Angehörigen.

4.2. Überwachung

Für die Wohn- und Betreuungsangebote ergeben sich unterschiedliche Vorgaben im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen nach dem WTG (Prüfung durch Statusprüfungen - Bewertung des Einrichtungscharakters) sowie im Hinblick auf die Überwachung der einzelnen Wohn- und Betreuungsangebote auf das Erfüllen der Voraussetzungen (Prüfungen zur Qualitätssicherung).

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**

Die WTG-Behörde nimmt bei dieser Wohnform in der Regel eine Prüfung im Jahr vor. Es können aber auch Prüfungen in größeren Abständen von bis zu zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Überprüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Bei den fünf Verbänden im Bereich der Eingliederungshilfe wird jährlich die Strukturqualität in einer Einzeleinrichtung des jeweiligen Verbundes geprüft, stellvertretend für alle im Verbund befindlichen Einrichtungen. Lediglich die Ergebnisqualität (Pflege und Betreuung) konzentriert sich auf die jeweilige Einzeleinrichtung.

- **Wohngemeinschaften (WGs)**

- Anbieterverantwortete WGs: Es erfolgt eine Regelprüfung im Jahr, wobei der Prüfturnus auf max. zwei Jahre verlängert werden kann, wenn bei der letzten Prüfung durch die WTG-Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.
- Selbstverantwortete WGs: Die WTG-Behörde überprüft bei Bekanntwerden und in regelmäßigen Abständen lediglich den Status der WGs. Regelprüfungen finden nicht statt.

- **Servicewohnen**

Überprüft wird nur die Einhaltung der Anzeigepflicht in Form einer Statusprüfung. Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Überprüfungen.

- **Gasteinrichtungen**

Es erfolgen regelmäßige Prüfungen im Turnus von höchstens drei Jahren.

- **Ambulante Pflegedienste**

Bei den ambulanten Pflegediensten erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Anzeigepflicht, sowie

- sofern in anbieterverantworteten WGs tätig: analog den Vorgaben für anbieterverantwortete WGs (s.o.),
- sofern in selbstverantworteten WGs tätig: Überwachung (nur) im Rahmen anlassbezogener Prüfungen;
- sofern außerhalb von WGs tätig: Ergreifen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anstelle der Ordnungsbehörden.

- **Unterstützungsangebote im Alltag**

Bei diesen Angeboten wird seitens der WTG-Behörde ein Anerkennungsverfahren nach der AnFöVO durchgeführt.

Die Überwachung der Angebote erfolgt lediglich im Rahmen anlassbezogener Prüfungen und der Kontrolle der Jahresberichte.

4.2.1. Prüftätigkeit

Die einzelnen Wohn- und Betreuungsangebote werden von den WTG-Behörden durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen in den jeweils vorgeschriebenen Prüfintervallen überwacht.

In der Regel erfolgen die Überprüfungen der WTG-Behörde durch zwei Prüfer, wobei sich das Prüf-Team aus einer Verwaltungs- und einer Pflegefachkraft zusammensetzt.

Grundlage der Überprüfungen ist stets der persönliche Austausch mit der Einrichtungsleitung, den Nutzern, Beiratsmitgliedern und Beschäftigten der jeweiligen Einrichtung. In eingehenden persönlichen Gesprächen erhalten die Prüfer der WTG-Behörde wichtige Informationen zur Einrichtung und zum Befinden der dort lebenden Menschen. Erfahrungsgemäß werden in den persönlichen Gesprächen sowohl subjektiv positive, als auch negative Eindrücke benannt.

In der Regel erfolgt zu Beginn der Prüfung ein Rundgang durch die Einrichtung. Zudem erfolgen Prüfungen zu den verschiedenen Qualitätsanforderungen. Ferner werden die Rahmenbedingungen der Einrichtung, wie u.a. die personelle Ausstattung, vorhandene Konzeptionen und Verfahrensanweisungen überprüft.

Zur Überprüfung des Pflegezustandes der Nutzer werden in der Regel Inaugenscheinnahmen durchgeführt. Vor einer Inaugenscheinnahme wird stets das Einverständnis des Betroffenen bzw. seines rechtlichen Betreuers eingeholt. Ferner wird Einsicht in die Pflegedokumentation genommen.

Zum Ende der Überprüfung erfolgt ein gemeinsames Abschlussgespräch, in dem erste Prüferkenntnisse und vorgefundene Mängel erläutert und sofern erforderlich, bereits Verbesserungsmaßnahmen und Handlungsempfehlungen unterbreitet werden.

Die Auswertung und Überprüfung der am Prüfungstag ausgehändigten Unterlagen (z.B. Mitarbeiter- und Bewohnerlisten, Dienstpläne, Konzeptionen, Verfahrensanweisungen und Auszüge aus der Pflegedokumentation) erfolgt zum Großteil nicht vor Ort, sondern im Anschluss an die Überprüfung in der Dienststelle.

Jede Überprüfung ist individuell. Häufig werden neue Aspekte und Sachverhalte bekannt, die einer Beratung bedürfen. Zudem spiegeln die Überprüfungen immer nur eine Momentaufnahme wieder und manche Sachverhalte, vor allem, wenn sie in der Vergangenheit liegen, sind nur schwer oder nur anhand der Pflegedokumentation aufwendig zu recherchieren.

In diesem Bewusstsein, versucht sich die WTG-Behörde bei den Überprüfungen stets ein möglichst objektives und umfassendes Bild von der Lebenssituation der Nutzer in den Betreuungsangeboten zu machen.

4.2.1.1. Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Nachdem die Regelprüfungen im Berichtszeitraum 2019/2020 aufgrund der Pandemie temporär eingestellt, bzw. eingeschränkt wurden, können diese seit April 2021 wieder uneingeschränkt durchgeführt werden. Aufgrund der mit der Pandemie verbundenen Hygienevorschriften wurden die Regelprüfungen zunächst im Vorfeld noch angekündigt und Inaugenscheinnahmen nur bei vollgeimpften Nutzern vorgenommen.

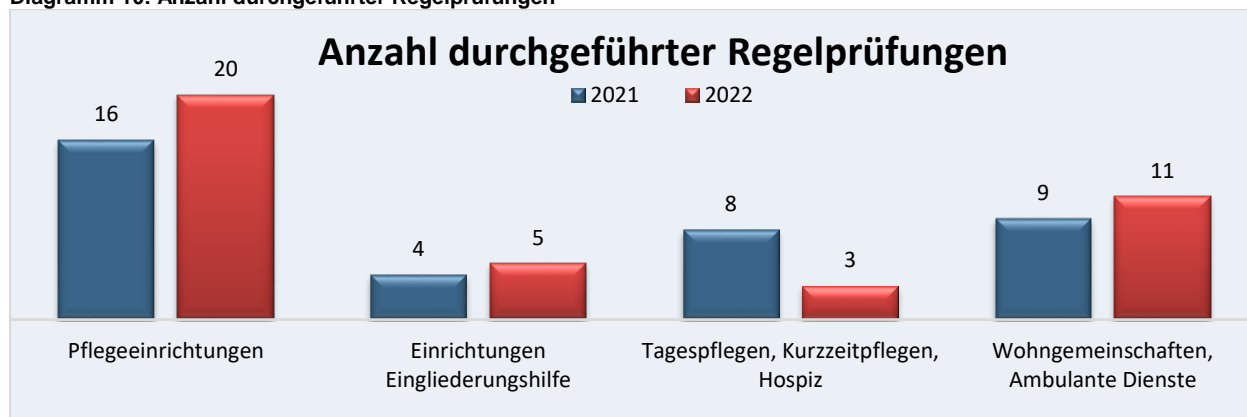
Seit Januar 2023 finden die Regelprüfungen wieder – wie nach dem WTG auch vorgesehen - unangemeldet statt.

In Abhängigkeit von der Größe und der Platzzahl des Wohn- und Betreuungsangebotes sowie der dort vorgefundenen Prüfergebnisse nimmt die Prüfung vor Ort im Regelfall einen Arbeitstag in Anspruch. Unter Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitung einer Prüfung inkl. Nachfragen und Erläuterungen durch die Einrichtungen, Formulierung von Handlungsempfehlungen in den Prüfberichten sowie Erstellung und Veröffentlichung der Ergebnisberichte ist von einer zeitlichen Dauer von zwei bis vier Wochen pro Überprüfung auszugehen.

Im Berichtszeitraum wurde in 76 Betreuungsangeboten eine Regelprüfung durchgeführt. Das sind 16 Regelprüfungen mehr, als im vorherigen Berichtszeitraum. Trotz der pandemischen Einschränkungen Anfang 2021, konnte der Prüfauftrag gem. § 23 WTG in den Jahren 2021 und 2022 zu 90% erfüllt werden.

Die Verteilung der Regelprüfungen auf die Betreuungsangebote gestaltete sich wie folgt:

Diagramm 10: Anzahl durchgeführter Regelprüfungen



Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

4.2.1.2. Anlassprüfungen / sonstige Prüfungen

Neben Regelprüfungen werden von der WTG-Behörde auch anlassbezogene Prüfungen und - soweit erforderlich - auch Nachprüfungen durchgeführt.

Anlassbezogene Prüfungen erfolgen aufgrund des Bekanntwerdens von Mängeln, meist im Rahmen von Beschwerden und dienen der Klärung eines Sachverhalts. Diese Prüfungen werden zeitnah nach Bekanntwerden der Beschwerde durchgeführt. Sofern in einem Jahr noch keine wiederkehrende Prüfung (Regelprüfung) in einer Einrichtung durchgeführt wurde, werden Anlassprüfungen zu einer Regelprüfung ausgeweitet.

Die Prüfungen können unangemeldet und zu jeder Zeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind jedoch nur zulässig, wenn und soweit das beabsichtigte Ziel der Überprüfung zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann (vgl. § 14 WTG).

Die Hinweise und Beschwerden von Angehörigen oder Beschäftigten von Einrichtungen betreffen in den meisten Fällen die pflegerische Versorgung von Pflegebedürftigen oder Pflegemängel wie Flüssigkeitsversorgung, Umgang mit Dekubitus oder Sturzereignisse. In diesen Fällen erfolgt eine Überprüfung der Beschwerde immer unter Beteiligung einer Pflegefachkraft (s. auch Ziffer 4.2.1.7).

Allerdings führt nicht jeder eingehende Hinweis zu einer Anlassprüfung⁶. Vielmehr entscheidet die WTG-Behörde in ihrem Ermessen, ob der eingegangene Hinweis hinreichender Anlass für eine Prüfung ist. Oftmals lassen sich die gemeldeten Angelegenheiten schon durch telefonische Gespräche mit der Einrichtungs- und/oder Pflegedienstleitung klären.

Anlassprüfungen können auch dann stattfinden, wenn ein auffällig schlechtes Ergebnis einer Prüfung des Medizinischen Dienstes (MD) bzw. des Prüfdienstes der privaten Krankenversicherung (PKV) vorliegt.

Im Berichtszeitraum wurden elf Anlassprüfungen durchgeführt, davon fünf in 2021 und sechs in 2022. In einer Betreuungseinrichtung wurde eine Nachprüfung durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurden weder Prüfungen auf Grund schlechter Ergebnisse einer MD-Prüfung, noch zur Nachtzeit durchgeführt.

⁶ Die eingegangenen Beschwerden werden zahlenmäßig unter Ziff. 4.2.1.7 dargestellt.

4.2.1.3. Prüfungsergebnisse

Bei dem Großteil der Prüfungen zeigte sich eine gute Pflege- und Betreuungsqualität in der Versorgung der Nutzer in den Einrichtungen.

Die Mehrzahl der befragten Nutzer fühlte sich in der jeweiligen Einrichtung gut aufgehoben und zufrieden. Leistungsanbieter und Einrichtungsleitungen begleiteten die Prüfungen der WTG-Behörde meist freundlich und kompetent und zeigten sich bemüht, die Qualität zu verbessern. Festgestellte Mängel wurden überwiegend direkt nach der ersten Beratung aufgegriffen und behoben. Wesentliche Mängel wurden nur in wenigen Ausnahmefällen bei den Überprüfungen festgestellt.

- **Festgestellte Mängel**

Die festgestellten Mängel bezogen sich im Wesentlichen auf die folgenden Bereiche:

- Strukturqualität (bauliche, technische und personelle Rahmenbedingungen): Einhaltung der Fachkraftquote, Dienstplangestaltung, Konzeptionen, Beschwerdemanagement, Fort- und Weiterbildungsplanung, Raumnutzung, Renovierungsbedarf, Voraussetzung zur Nutzung des Internetzuganges, Beiratswahlen / Beiratstätigkeit.
- Prozessqualität (Pflege und Versorgungsablauf): Evaluation Pflegeprozessplanung, Dokumentation, Umstellung auf das Strukturmodell „SIS“, Soziale Betreuung / Freizeitgestaltung, Speiseplanung.
- Ergebnisqualität (Zielerreichung): Durchführung von Prophylaxen, Mobilitätsplanung, Gewichtskontrolle, Wundversorgung, Hygienemängel.

Insgesamt zeigte sich leider ein Nachlassen in der Ergebnisqualität, was aus Sicht der WTG-Behörde vor allem auf den Pflegekräftemangel zurückzuführen ist.

Die zielgerichtete Beratung während der Prüfung in den Einrichtungen sowie die im Anschluss ausgesprochenen Handlungsempfehlungen in den Prüfberichten führten dazu, dass bei Wiederholungsprüfungen in der Regel eine deutliche Qualitätsverbesserung festzustellen war.

- **Behördliches Eingreifen**

Die WTG-Behörde verfolgt den Grundsatz „Beratung vor Anordnung“ und stellt damit die Beratung als Mittel der Qualitätssicherung und Gefahrenabwehr vor die ordnungsbehördlichen Eingriffsrechte. Nicht immer ist jedoch eine Beratung ausreichend und zielführend.

Werden festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, kann ein ordnungsbehördliches Einschreiten erforderlich werden. Die WTG-Behörde hat dann die Möglichkeit, Anordnungen (Ordnungsverfügungen) gegenüber den Leistungsanbietern zu erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind. In Betracht kommen dafür z.B. die Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzer (Aufnahmestopp), Beschäftigungsverbote oder Betriebsuntersagungen.

Im Berichtszeitraum mussten in sechs Fällen ordnungsbehördliche Maßnahmen gem. § 15 Abs. 2 WTG angeordnet werden. In fünf Fällen wurde ein Aufnahmestopp angeordnet, in einem Fall wurde die Nutzung eines Bewohnerzimmers untersagt.

- **Ordnungswidrigkeiten**

Erst die erfolglose Beratung oder Missachtung einer Anordnung (Ordnungsverfügung) kann weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben, z.B. die Erhebung eines Bußgeldes.

Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 42 WTG wurden im Berichtszeitraum nicht eingeleitet.

4.2.1.4. Gemeinsame Prüfungen

Neben der WTG-Behörde werden die Betreuungsangebote auch vom Medizinischen Dienst (MD) bzw. vom Prüfdienst der privaten Krankenversicherungen (PKV) sowie von der Arzneimittel- und der Hygieneaufsicht des Hochsauerlandkreises regelmäßig überprüft.

Unter Berücksichtigung der Prüftermine und -ergebnisse der genannten Prüfinstanzen werden die Überprüfungen der WTG-Behörde geplant und vorbereitet. Teilweise finden auch gemeinsame Prüfungen mit den u.g. Prüfinstanzen statt:

- **Medizinischer Dienst (MD) / Prüfdienst der privaten Krankenversicherung (PKV)**

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen, können gemeinsame Prüfungen von der WTG-Behörde und dem MD / der PKV stattfinden.

Als im Jahr 2021, nach der ersten Phase der Pandemie, alle Prüfinstanzen ihre Prüfungen wiederaufnehmen konnten, wurde vereinbart, dass die Einrichtungen entweder von dem MD/ der PKV oder der WTG-Behörde überprüft werden. So konnten mehr Einrichtungen überprüft werden, was gerade in der Zeit nach der Corona-bedingten "Prüfpause" sehr sinnvoll war.

Im Berichtszeitraum gab es daher keine gemeinsame Prüfung mit dem MD / der PKV.

- **Arzneimittelaufsicht des Hochsauerlandkreises**

Seit dem 30.08.2022 wird die Arzneimittelaufsicht im Rahmen eines Sachverständigenmodells zur Überwachung des ordnungsgemäßen Umgangs mit bzw. der Aufbewahrung von Arzneimitteln / Betäubungsmitteln in die Überprüfung der WTG-Behörde einbezogen. Ziel ist eine Verbesserung der Versorgung der Nutzer mit Arznei-/ Betäubungsmitteln und der Schutz vor falschem Umgang mit Arzneimitteln in den Betreuungseinrichtungen.

Seit dem 30.08.2022 wurden fünf Prüfungen mit der Arzneimittelaufsicht durchgeführt.

4.2.1.5. Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Zur systematischen Unterstützung anzeigepflichtiger Tatbestände steht den Leistungsanbietern die landeseinheitliche Datenbank PfAD.wtg zur Verfügung. Alle Leistungsangebote im Hochsauerlandkreis, die unter den Geltungsbereich des WTG fallen, müssen sich in der Datenbank registrieren, eine Erstmeldung vornehmen und Veränderungen anzeigen.

Die Pflege der Datenbank erfolgt durch die WTG-Behörde.

Die Anzeigepflichten ergeben sich aus § 9 WTG sowie aus §§ 23, 33, 35, 36 und 42 WTG-DVO. Dies sind unter anderen:

- Inbetriebnahme /- Übernahme und Einstellung von Betreuungsangeboten:

Die WTG-Behörde prüft, ob die Anforderungen nach dem WTG erfüllt werden (= Statusprüfung). Ebenso sind auch Betriebsübernahmen bzw. –Einstellung anzeigepflichtig.

- Wechsel von Einrichtungs- / Pflegedienstleitung / verantwortlicher Fachkraft:

Die Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung zur Übernahme der Leitungsfunktion sowie eine Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen erfolgt durch die WTG-Behörde.

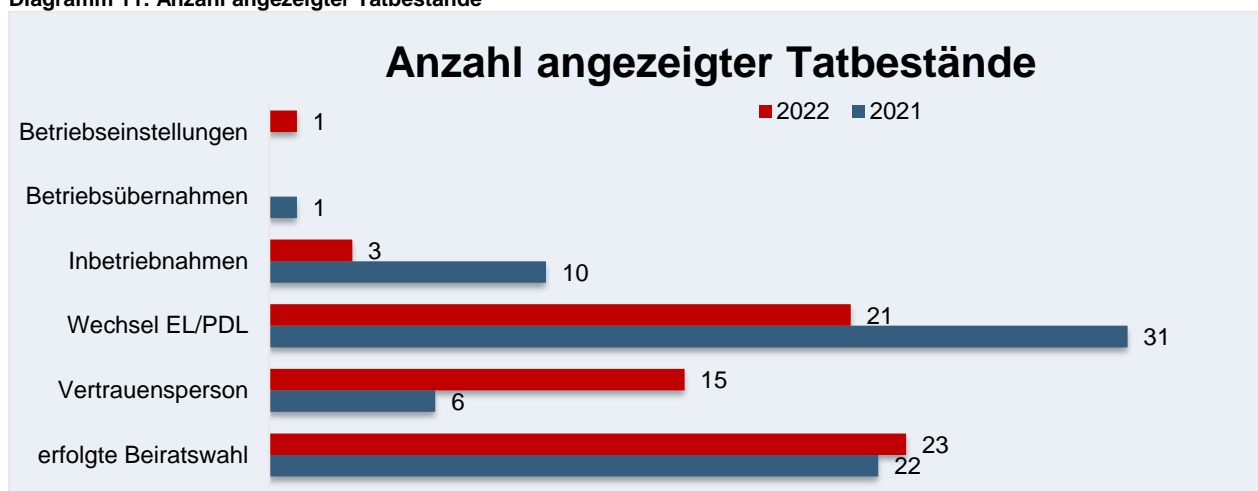
- Beiratswahl, bzw. Benennung einer Vertrauensperson:

In EuLas erfolgt die Mitbestimmung und Mitwirkung der Nutzer in der Regel durch einen Beirat; in WGs durch die Gemeinschaft der dort lebenden Nutzer und in Einrichtungen der Tagespflege durch eine Vertrauensperson.

Die WTG-Behörde ist über die Wahl und die Zusammensetzung des Beirates, bzw. über den Wechsel der Vertrauensperson zu informieren.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Tatbestände angezeigt und von der WTG-Behörde geprüft:

Diagramm 11: Anzahl angezeigter Tatbestände



Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

4.2.1.6. Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Belegbare Betrugsfälle sind der WTG-Behörde im Berichtszeitraum nicht bekannt geworden.

4.2.1.7. Beschwerdebearbeitung

Sofern Beschwerden bei der WTG-Behörde eingehen, werden diese mit hoher Priorität bearbeitet. Um der Beschwerde nachgehen zu können, wird umgehend Kontakt mit der Einrichtung (Einrichtungsleitung oder Pflegedienstleitung) aufgenommen.

Beschweren kann sich jeder, der ein berechtigtes Interesse und Einblick in die Einrichtung hat. Beschwerden können sowohl schriftlich, telefonisch als auch persönlich vorgebracht werden. Die WTG-Behörde geht nach Möglichkeit auch anonymen Hinweisen und Vorwürfen nach.

Je nach Art und Schwere der Beschwerde wägt die WTG-Behörde ab, ob eine anlassbezogene Prüfung in der betreffenden Einrichtung durchgeführt wird oder ob seitens der WTG-Behörde zwischen den Parteien vermittelt werden kann, um so eine gemeinsame Lösung finden zu können.

Bei gravierenden Beschwerden im Bereich der Pflege wird möglichst unmittelbar eine anlassbezogene Prüfung unter Beteiligung einer Pflegefachkraft durchgeführt.

Oftmals entstehen die vorgetragenen Vorwürfe aufgrund fehlender Kommunikation und Missverständnissen zwischen Beschäftigten und Nutzern sowie deren Angehörigen. In den meisten Fällen lassen sich diese Missverständnisse unter Beteiligung der WTG-Behörde somit auch schnell ausräumen. Schwerwiegender sind dagegen Beschwerden hinsichtlich Pflegemängeln. Hier erfolgt stets eine umfangreiche Beratung und Kontrolle durch die WTG-Behörde.

Der Beschwerdeführer wird zeitnah über das Resultat der Überprüfung informiert. Bei anonym eingegangenen Beschwerden kann entsprechend keine Rückmeldung seitens der WTG-Behörde erfolgen.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 50 Beschwerden⁷ vorgetragen, davon 13 in 2021 und 37 in 2022. Das sind insgesamt vier Beschwerden mehr, als im vorherigen Berichtszeitraum.

Eine Vielzahl der eingegangenen Beschwerden betraf die Bereiche Personalausstattung (Fachkräftemangel) sowie die Pflege und Betreuung. Als Beschwerdeführer traten insbesondere Nutzer, deren Angehörige oder auch (ehemalige) Mitarbeiter der Wohn- und Betreuungsangebote auf.

⁷ Die Anzahl der Beschwerden, die eine Anlassprüfung erforderlich machten, werden unter Ziffer 4.2.1.2 anlassbezogene Prüfungen aufgeführt.

4.2.1.8. Abweichungen (Befreiungen)

Von der WTG-Behörde können Abweichungen (Befreiungen) von den allgemeinen und besonderen Anforderungen nach dem WTG zugelassen werden, wenn dadurch der Zweck des WTG nicht gefährdet wird (§ 13 Abs. 1 und 2 WTG).

Dabei setzt die WTG-Behörde stets einen strengen Maßstab für die Genehmigung von Abweichungen, so dass dies nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommt.

In den Jahren 2021 und 2022 hat die WTG-Behörde insgesamt sechs Abweichungen (Befreiungen) für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsumfang von den Anforderungen an die Wohnqualität in geringem Umfang zugelassen (z.B. hinsichtlich nicht ausreichender Bewegungsflächen in den Bewohnerzimmern oder den Bädern).

4.2.2. Gebührenerhebung

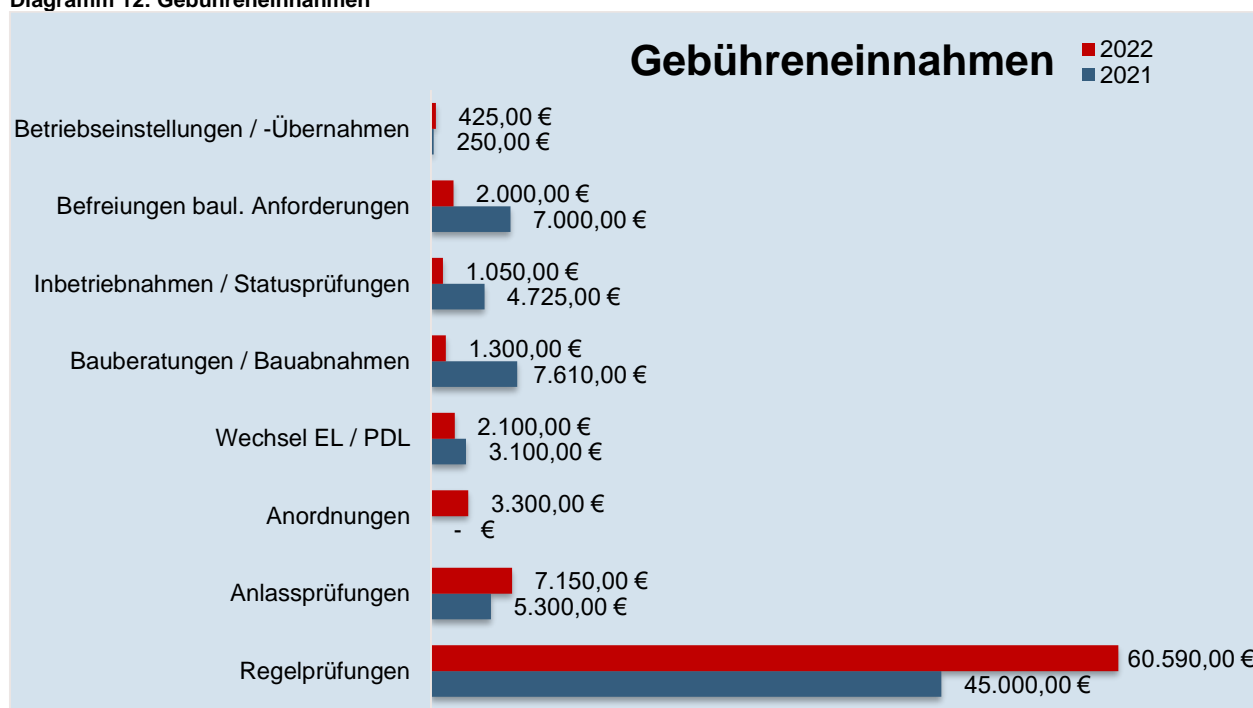
Der Hochsauerlandkreis greift zur Festsetzung der Gebühren auf eine gemeinsame Empfehlung des Landkreistages NRW und Städtetages NRW zurück, um eine landesweite einheitliche Anwendung zu gewährleisten.

Durch die zuletzt im Jahr 2021 ausgesprochene Empfehlung zur einheitlichen Gebührenerhebung der WTG-Behörden wurde der Ermessensspielraum der WTG-Behörde deutlich erhöht.

Dadurch bedingt, aber auch durch die Wiederaufnahme der Regelprüfungen wurden im Berichtszeitraum Gebühren in Höhe von 158.710 € erhoben. Das sind 49.557 € mehr als im vorherigen Berichtszeitraum.

Im Folgenden werden die einzelnen Gebührentatbestände des Berichtszeitraumes dargestellt:

Diagramm 12: Gebühreneinnahmen



Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

4.2.3. Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Da die WTG-Behörde im Berichtszeitraum keine Ordnungswidrigkeiten ahnden musste, sind Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen nicht zu verzeichnen.

4.3. Corona-bedingte Maßnahmen

Auch im Berichtszeitraum hat die Corona-Pandemie die Aufgabenwahrnehmung und damit insbesondere den Prüfauftrag der WTG-Behörde stark beeinflusst.

Es herrschte ein ständiger Austausch zwischen der WTG-Behörde und den von Infektionen betroffenen Einrichtungen sowie dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises, wobei etwa ab der Jahreshälfte 2021 eine deutliche Abnahme der Nachfrage aus den Einrichtungen zu spüren war. Zum einen hatten diese mittlerweile ihre Erfahrungen mit Ausbruchsgeschehen gemacht und waren geübt im Vorgehen und zum anderen änderten sich die Vorgaben durch Verordnungen des Landes nicht mehr in der Häufigkeit, wie es noch zu Beginn der Pandemie der Fall gewesen war.

Sofern es die Infektionslage in einzelnen Einrichtungen erforderte, wurden durch die WTG-Behörde Besuchsverbote und -beschränkungen ausgesprochen. Diese erfolgten stets in Absprache mit dem Gesundheitsamt und wurden der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt (bis Mai 2021 gefordert).

Die WTG-Behörde war während des Berichtszeitraumes im Arbeitskreis „Impfstrategie“ vertreten und unterstützte das Gesundheitsamt vor allem bei den Vorbereitungen der Impfungen in den Einrichtungen und unterstützte personell bei den Mitarbeitertestungen des Hochsauerlandkreises.

4.3.1. COVID-Infizierten- und Todeszahlen

Mit Beginn der ersten Impfaktionen am 27.12.2020 haben sich die Infektionszahlen rückläufig entwickelt. Positiv anzumerken ist, dass eine hohe Impfquote in den Einrichtungen vorliegt.

Im Berichtszeitraum gestaltete sich das Infektionsgeschehen wie folgt:

Tabelle 4: Infektionsgeschehen 2021/2022

zum Stichtag	31.12.2021	31.12.2022
Infizierte Bewohner	15	80
Todesfälle*	88	44
Infiziertes Personal	11	58
Personal in Quarantäne	11	57

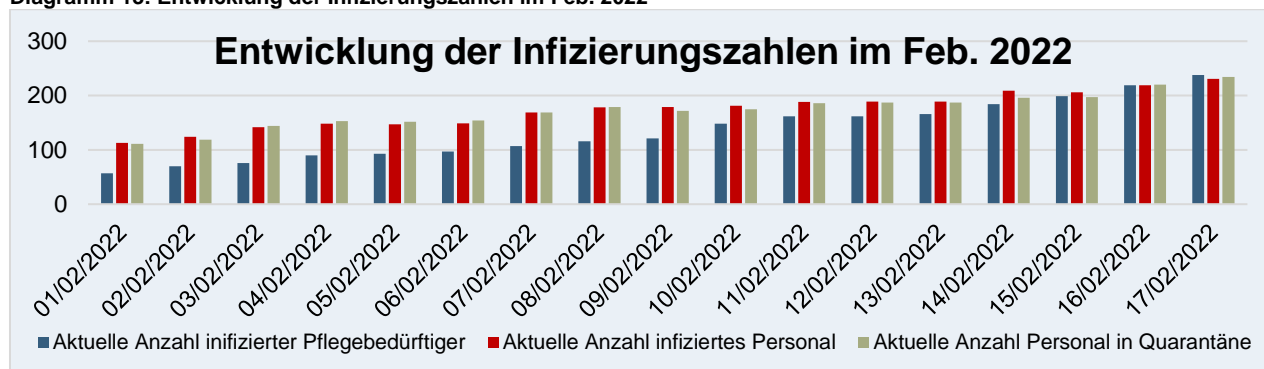
Quelle: Datenbank PfAD.wtg / Covid-Melder

*Anmerkung: Es handelt sich um kumulierte Zahlen seit Beginn der Pandemie.

Zu beachten ist hier, dass die Zahl der Todesfälle gem. Vorgabe aus dem MAGS zum 01.11.2021 auf null gesetzt und ab diesem Stichtag neu gezählt wurde. Dies erklärt die im Jahr 2022 geringere Anzahl an Todesfällen als in 2021.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Infiziertenzahlen am Beispiel der ersten Monatshälfte von Februar 2022 dargestellt (01. bis 17.02.), in dem ein sehr starker Anstieg der Zahlen zu verzeichnen war. Dies soll zeigen, wie schnell sich die Situation in den Betreuungsangeboten und Diensten zum Teil verändert hat. Besonders deutlich wird dies auch, wenn man die Zahlen vom Stichtag 30.12.2021 (s. Abb. 4) mit den Februarzahlen aus 2022 vergleicht.

Diagramm 13: Entwicklung der Infizierungszahlen im Feb. 2022



Quelle: Datenbank PfAD.wtg / Covid-Melder

4.3.2. Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Seit Beginn der Corona-Pandemie herrschte, wie schon beschrieben, eine enge Zusammenarbeit zwischen der WTG-Behörde und den Betreuungseinrichtungen. Unsicherheiten bei der Umsetzung geltender Rechtsvorschriften konnten somit frühzeitig erkannt und überwunden werden.

Im Berichtszeitraum gab es keine besonderen Auffälligkeiten bzw. sind der WTG-Behörde keine schwerwiegenden Verstöße gegen die Allgemeinverfügungen bekannt.

4.3.3. Informationen zu Sonderfällen und mutierten Virusvarianten

Es gab durchaus Einrichtungen, die mehrfach von Ausbrüchen betroffen waren. Dadurch wurde auch eine Form von „Routine“ geschaffen und es gab nicht mehr die Art von Überforderung, wie sie noch zu Pandemiebeginn, im Jahr 2020, in vielen Einrichtungen zu beobachten war.

Informationen zu Sonderfällen oder mutierten Virusvarianten sind der WTG-Behörde nicht bekannt.

4.3.4. Sonstiges

Während der gesamten Corona-Pandemie stand die WTG-Behörde im stetigen Austausch mit den Einrichtungen und auch den Angehörigen. Durch die Beratung der Angehörigen sowie der Einrichtungen und der Vermittlung zwischen Angehörigen und Einrichtungen konnten drohende Beschwerden häufig bereits im Vorfeld abgewendet werden.

Insgesamt hat sich die Lage im Vergleich zum vorherigen Tätigkeitsbericht (Berichtszeitraum 2019/2020) deutlich entspannt.

Insbesondere durch Wegfall der Testpflicht und des Wegfalls der Maskenpflicht ist wieder Normalität in den Einrichtungen eingeleitet.

4.4. Zusammenarbeit und Kooperation

Entsprechend der koordinierenden Funktion der WTG-Behörde gem. § 44 WTG bestehen enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Behörden und Institutionen innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung:

- **Medizinischer Dienst (MD) / Prüfdienst der privaten Krankenversicherung (PKV)**

Die Zusammenarbeit mit dem MD / PKV erstreckt sich insbesondere auf die Absprache der Prüftermine und den Austausch der Prüfberichte. Von Seiten der WTG-Behörde wird Rücksicht auf die Terminvorgaben des MD / PKV genommen. Künftig soll die Zusammenarbeit weiter vertieft werden.

- **Arzneimittelaufsicht Hochsauerlandkreis**

Die Arzneimittelaufsicht wird im Rahmen eines Sachverständigenmodells zur Überwachung des ordnungsgemäßen Umgangs mit bzw. der Aufbewahrung von Arzneimitteln / Betäubungsmitteln in die Überprüfung der WTG-Behörde einbezogen. Ein gegenseitiger Austausch über prüfungsrelevante Themen und Ergebnisse findet regelmäßig statt.

- **Hygieneaufsicht Hochsauerlandkreis**

Die Prüfergebnisse der Hygieneaufsicht sind für die Tätigkeit der WTG-Behörden von Bedeutung. Die gegenseitige Information über prüfungsrelevante Themen und Ergebnisse sowie der Austausch von Prüfberichten werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes gewährleistet.

- **LWL**

Bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Pflegeeinrichtungen sowie von Tagespflegeeinrichtungen erfolgt sowohl die Bauberatung als auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung dieser Maßnahmen unter Einbeziehung des LWL als zuständigem überörtlichem Sozialhilfeträger.

- **Obere und Untere Bauaufsicht, Brandschutzbehörde Hochsauerlandkreis**

Zur Planung und Abstimmung in der Bauphase neuer Pflege- und Betreuungseinrichtungen findet eine Zusammenarbeit mit der oberen und unteren Bauaufsicht und mit der Brandschutzbehörde statt.

- **Gesundheitsamt und Krisenstab Hochsauerlandkreis**

Insbesondere im Rahmen der Corona-Pandemie war ein intensiver Informationsaustausch der WTG-Behörde mit dem Gesundheitsamt und dem Krisenstab über das Infektionsgeschehen und über die in den betroffenen Einrichtungen angeordneten Maßnahmen (z.B. Quarantäne) von besonderer Bedeutung.

- **Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz**

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von Unterstützungsangeboten im Alltag findet ein regelmäßiger Austausch mit dem Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz statt.

4.5. Sonstige Aufgaben

Neben den bereits genannten Aufgaben umfasst das Aufgabenspektrum der WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises weitere Tätigkeiten:

- **Durchführung des Beratungs- und Abstimmungsverfahrens**

Zuständig für die Beratung und Durchführung des Beratungs- und Abstimmungsverfahrens bei der Planung von Baumaßnahmen für Pflegeeinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen nach dem APG ist der örtliche Sozialhilfeträger.

Diese Aufgabe wird im Hochsauerlandkreis von der WTG-Behörde wahrgenommen.

Investoren oder Leistungsanbieter nehmen in der Regel zunächst Kontakt zur WTG-Behörde auf, um sich z.B. über die Versorgungssituation im Kreisgebiet und / oder in bestimmten kreisangehörigen Städten oder Gemeinden zu informieren.

Die anschließende Beratung durch die WTG-Behörde zu Bauvorhaben von Neu- oder Umbauten, Ersatzneubauten oder Anbauten umfasst eine Erstsichtung der Bauplanungsunterlagen und i.d.R. auch eine Nachbesprechung anhand überarbeiteter Unterlagen.

Sobald ein Bauvorhaben konkret wird, wird dieses von dem jeweiligen Leistungsanbieter in der örtlichen Konferenz „Gesundheit, Alter und Pflege“ (KGAP) vorgestellt. Die WTG-Behörde koordiniert daraufhin die erforderliche Zusammenarbeit mit Investoren, Architekten, Leistungsanbietern und dem Landschaftsverband.

Nach förmlicher Beantragung des Abstimmungsverfahrens durch den Investor oder durch den Leistungsanbieter leitet die WTG-Behörde die Bauplanungsunterlagen dem LWL, Abteilung Bautechnische Prüfung - Fördermaßnahmen (ehem. Bau- und Liegenschaftsbetrieb / BLB) als überörtlichen Sozialhilfeträger unverzüglich zur Kenntnisnahme zu, um dem LWL die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit und zur Betriebsnotwendigkeit (Anerkennungsfähigkeit) der entstehenden Aufwendungen zu geben.

Die abschließende Entscheidung zur Umsetzung der Baumaßnahme trifft letztlich die WTG-Behörde.

Zum Abschluss der Baumaßnahme ist die Überprüfung der tatsächlichen baulichen Gegebenheiten mit den zuvor abgestimmten Plänen erforderlich. Dies erfolgt durch die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde unter Beteiligung der Abteilung „Bautechnische Prüfung Fördermaßnahmen“ des LWL vor Ort, gemeinsam mit Investoren, Architekten und Leistungsanbietern.

Die WTG-Behörde stellt eine Abstimmungsbescheinigung nach § 10 Abs. 3 APG DVO sowie - nach erfolgter Bauabnahme - die Bestätigung nach § 11 Abs. 3 APG aus.

- **Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag**

Die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag fällt gem. § 13 AnFöVO in den Zuständigkeitsbereich der Kreise und kreisfreien Städte.

Im Hochsauerlandkreis wurde diese Aufgabe der WTG-Aufsicht zugeteilt.

Das Aufgabenspektrum der WTG-Behörde beinhaltet insbesondere die Anerkennung des jeweiligen Angebotes sowie Anlassprüfungen, wobei Anlassprüfungen im Berichtszeitraum nicht vorgenommen wurden.

- **Teilnahme an Dienstbesprechungen des Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales (MAGS)**

Zum regelmäßigen Austausch mit der obersten Aufsichtsbehörde finden Dienstbesprechungen beim MAGS statt.

Die WTG-Behörde hat im Jahr 2022 an einer gemeinsamen Dienstbesprechung beim MAGS in Düsseldorf und an einer Dienstbesprechung in digitaler Form teilgenommen.

- **Teilnahme am Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg**

Die WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises nimmt regelmäßig an den Arbeitstreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg teil. Der regelmäßige Austausch dient der gegenseitigen Information und Absprache. Rechtliche Fragen und Probleme zum WTG werden gemeinsam erörtert und falls erforderlich mit der Bezirksregierung Arnsberg und dem MAGS abgestimmt. Auf diese Weise soll eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden.

Am 18.11.21 hat das Arbeitstreffen der WTG-Behörden im Kreishaus Meschede stattgefunden. Am 24.03.2022 hat das Arbeitstreffen in digitaler Form stattgefunden.

- **Teilnahme an Arbeitsgruppen**

Im Berichtszeitraum war die WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises in Arbeitsgruppen (AG) vertreten:

- AG Landkreistag,
- AG Gebühren,
- AG Impfstrategie,
- AG Notstrom und Gasmangellage.

- **Öffentlichkeitsarbeit**

- Informationsveranstaltung in Kooperation mit dem Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz zum Thema „Unterstützungsangebote für Pflegebedürftige im Hochsauerlandkreis“ am 21.06.2022
- Gestaltung und Weitergabe von Flyern und Informationsblättern,
- Pflege der Homepage,
- Teilnahme an Tagungen und Informationsveranstaltungen von Kooperationspartnern.

5. Fazit und Ausblick

Fazit

Für den Großteil der Einrichtungen stellt mittlerweile die Einhaltung der Fachkraftquote eine immense Herausforderung dar. Es ist zu vermuten, dass diese Herausforderung aufgrund des weiter zunehmenden Personalmangels im Bereich der Pflege auch zukünftig zunehmen wird.

Insgesamt musste in den Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises im Berichtszeitraum ein Nachlassen der Pflegequalität festgestellt werden, was aus Sicht der WTG-Behörde vor allem auf den Mangel an Fachkräften zurückzuführen ist.

Ausblick

Die Pflegequalität zu halten und zu verbessern wird angesichts des Fachkräftemangels und des demographischen Wandels zu einer gesamtgesellschaftlichen Herausforderung.

Ein erster Schritt, dieser Herausforderung entgegenzuwirken, liegt in der Ablösung der bisher geltenden Fachkraftquote durch ein neues Personalbemessungsverfahren. Ab dem 1. Juli 2023 kann in den Pflegesatzvereinbarungen eine andere personelle Ausstattung ausgehandelt werden. Man unterscheidet dann erstmals zwischen drei Qualifikationsniveaus: Pflegefachkräften, Pflegehilfskräften ohne Ausbildung und Pflegehilfskräfte mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenz Ausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr. Der rechnerische Bedarf an Pflegefachkräften wird dadurch sinken.

Perspektivisch könnten die neuen Regelungen zur Personalbemessung in der stationären Pflege insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, eine gute und professionelle pflegerische Versorgung sichern und zudem bessere Arbeitsbedingungen und eine höhere Arbeitszufriedenheit bei den Pflegekräften erreichen.

Unverändert versteht sich die WTG-Behörde als Interessenvertreter und Berater der zu betreuenden Menschen, ihren Angehörigen und den Leistungsanbietern der Betreuungsangebote.

Die WTG-Behörde wird auch weiterhin bestrebt sein, gemeinsam mit den Anbietern der Wohn- und Betreuungsangebote des Hochsauerlandkreises, sich neuen Aufgaben zum Wohle der ihnen anvertrauten Nutzer zu stellen und den notwendigen ordnungsrechtlichen Schutz, dessen ältere, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung bedürfen, nicht außer Acht zu lassen.

6. Ansprechpartner

Sachgebietsleitung

Frau Anja Vonstein (bis 30.04.2023)
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Frau Anna Weber (ab 01.05.2023)
Dipl.-Gerontologin
Telefon: 02961/94-3442, E-Mail: anna.weber@hochsauerlandkreis.de

Mitarbeiter

Frau Sibylle Ester
Verwaltungsfachwirtin
Telefon: 02961 / 94-3023, E-Mail: sibylle.ester@hochsauerlandkreis.de

Frau Vera Kahlenberg
Pflegefachkraft
Telefon: 02961 / 94-3401, E-Mail: vera.kahlenberg@hochsauerlandkreis.de

Frau Teresa Lahme
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Telefon: 02961 / 94-3435, E-Mail: teresa.lahme@hochsauerlandkreis.de

Frau Beatrix Peters
Pflegefachkraft
Telefon: 02961 / 94-3431, E-Mail: beatrix.peters@hochsauerlandkreis.de

Frau Elke Rathöfer
Verwaltungsfachwirtin
Telefon: 02961 / 94-3368, E-Mail: elke.rathoefer@hochsauerlandkreis.de

Frau Elke Schüttler
Verwaltungsfachangestellte, Pflegefachkraft, Qualitätsmanagerin
Telefon: 02931 / 94-1151, E-Mail: elke.schuetzler@hochsauerlandkreis.de

Frau Birgit Süreth
Verwaltungsfachwirtin
Telefon: 02961 / 94-3417, E-Mail: birgit.suereth@hochsauerlandkreis.de

Aufgrund der regelmäßigen Außendiensttätigkeiten und Teilzeitbeschäftigungen sind nicht immer alle Mitarbeiter in der Verwaltung zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar. Vor einem persönlichen Besuch sollte deshalb telefonisch, per Fax oder Email ein Termin vereinbart werden.

7. Anlagen, Links

Weitere Informationen finden Sie in den folgenden Links:

- <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/soziales/wtg-behoerde-ehemals-heimaufsicht>
- <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/soziales/sozialplanung>
- <http://www.hochsauerlandkreis.de>
- <https://www.mags.nrw>
- <https://recht.nrw.de>

8. Tabellen- und Diagrammverzeichnis

Tab. 1	Personelle Besetzung der WTG-Behörde	Seite 5
Tab. 2	Einrichtungsarten und deren Anzahl	Seite 7
Tab. 3	Veränderungen zum Vorbericht	Seite 14
Tab. 4	Infektionsgeschehen 2021/2022	Seite 24
Diagr. 1	Verteilung der EuLas	Seite 8
Diagr. 2	Verteilung der Pflege- / Wohnplätze in EuLas	Seite 8
Diagr. 3	Anzahl der Betreuungsplätze in WGs	Seite 9
Diagr. 4	Verteilung der Angebote des Servicewohnens	Seite 9
Diagr. 5	Verteilung der ambulanten Pflegedienste	Seite 10
Diagr. 6	Verteilung der Unterstützungsangebote	Seite 11
Diagr. 7	Verteilung der Tagespflegeplätze	Seite 12
Diagr. 8	Verteilung der Kurzzeitpflegeplätze	Seite 14
Diagr. 9	Anzahl durchgeführter Beratungen	Seite 16
Diagr. 10	Anzahl durchgeführter Regelprüfungen	Seite 19
Diagr. 11	Anzahl angezeigter Tatbestände	Seite 22
Diagr. 12	Gebühreneinnahmen	Seite 23
Diagr. 13	Entwicklung der Infizierungszahlen im Feb. 2022	Seite 24